



Gestaltung und Organisation von Büro- und Computerarbeitsplätzen

Büro- und Computerarbeitsplätze gehören für viele zum beruflichen Alltag. Bei der Einrichtung der Arbeitsplätze gilt die Arbeitsstättenverordnung (ArbStV), die durch die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert wird. Ziel ist es, Belastungen zu minimieren und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Angemessene räumliche Bedingungen

Ein Büroraum muss ausreichend groß sein. Die ASR 1.2 gibt einen Richtwert von 8-10 m² pro Person vor. Die Räume müssen über Tageslicht und Fenster nach außen verfügen (ArbStV, Anhang 3.4). Ausreichende Helligkeit ist durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen. Für Büroarbeit gilt eine Raumtemperatur von mindestens 20 Grad bis maximal 26 Grad als angemessen. Bei höheren Temperaturen muss Abhilfe geschaffen werden (Sonnenschutz, Getränke, Verlagerung der Arbeitszeit). Ab 36 Grad darf in den Räumen nicht mehr gearbeitet werden (ASR 3.5).

Regelungen für Computerarbeit und Bildschirmarbeitsplätze

Die Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze sind in der ArbStV §§ 3 und 3a in Verbindung mit dem Anhang Nr. 6 geregelt. Die DGUV Vorschrift 115-401 und der DGUV Leitfaden 215-410 machen genaue Vorgaben zur ergonomischen Möblierung (z.B. Arbeitstische, Sitzmöbel), zur Computerausstattung und Arbeitsmitteln (z.B. Bildschirm, Tastatur, Maus) sowie zur Softwareergonomie. Beim Einsatz mobiler Geräte kommen weitere Anforderungen hinzu.

Pflichten der Dienststelle, Rechte der Beschäftigten

Für jeden Arbeitsplatz muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, auf deren Grundlage Beschäftigte bei erstmaliger Arbeitsaufnahme und danach einmal jährlich durch ihre Führungskraft unterwiesen werden. Es besteht Anspruch auf einen ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatz, z.B. gegebenenfalls mit einem höhenverstellbaren Schreibtisch. Regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen sind anzubieten. Stellt der Betriebsarzt fest, dass eine Arbeitsplatzbrille notwendig ist, übernimmt die UzK die anfallenden Kosten ganz oder teilweise. Der Personalrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (LPVG §72 (6)). Dies betrifft sowohl die Räumlichkeiten als auch die Ausstattung. Er hat dabei auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben zu achten.

Für die Gestaltung der Arbeitsplätze im Bereich des Klinikums ist der PRwiss Klinikum zuständig.

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Zum Nachlesen:

Arbeitsstättenverordnung - ArbStV

https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/index.html

Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR.html>

DGUV -Information 215-410

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/409>

DGUV Regel 115-401

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3338>

Arbeitsschutz UzK

https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/themen_von_a_z/a/arbeitsschutz_grundpfeiler/index_ger.html

Ergonomie am Arbeitsplatz

https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/themen_von_a_z/e/ergonomie_am_arbeitsplatz/index_ger.html

Arbeitsmedizinische Vorsorge

https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/betriebsaerztlicher_dienst/index_ger.html

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de